

Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und des § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan	Rechtskräftig seit / z.T. letzte wesentliche Änderung
Blansingen	Dorfmaten	16.01.1981
	Zehntengärten	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Bei der Christuskirche	09.03.1995
	Beim Bahnhof	03.12.1992
	Beim Breitenstein I	05.08.1971
	Beim Breitenstein II	05.05.1988
	Lettenäcker	26.01.1990
	Marteläcker	13.08.1987
	Mühlegestad / Deicheläcker	06.08.1982
Egringen	Burgmaten	09.12.1969
	Burgmaten (Teilplan)	18.10.1990
	Hämmergasse	21.07.1994
	Ob dem Dorf	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf	15.09.1978
	Hinterm Dorf II	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld	01.09.1965

Istein	Am Altwasser	22.10.1963
	Mühlegrund	16.01.1981
	Vorlandung	22.05.1983
Kleinkems	Dammstraße	05.10.1973
	Dammstraße / Teil	20.02.1992
Mappach	Obere Dorfmaten	05.11.1970
	Obere Dorfmaten II	20.07.1979
	Östl. Ortsausgang	15.10.1987
Welmlingen	Dorfgärten	22.12.1986
	Rebschalten / Wohlfeile	03.03.1978
Wintersweiler	Bütze	08.08.1974
	Käfmatten	12.09.1980
	Kammerten	16.10.1981

§ 1 Inhalt der Änderung

Die bisherige textliche Festsetzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig, sofern die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsraumhöhe etc. erfüllt werden können.

Die Länge darf max. die Hälfte der Hauslänge, die Ansichtshöhe im Mittel nicht mehr als 1,50 m betragen. Bei Wiederkehrgaupen wird die Ansichtshöhe bis zur Traufe (Schnitt Dachhaut) gemessen.

Der Gaupenansatz darf nur bis max. 50 cm unterhalb des Dachfirstes geführt werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 73 Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Efringen-Kirchen, den. 18. Dez. 1995

(Dierkes, Bürgermeister)

Begründung

zur Änderung verschiedener Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach der bisherigen Regelung waren Dachgaupen zulässig, wenn die Länge max. 1/3 der Hauslänge und die Ansichtshöhe grundsätzlich im Mittel nicht mehr als 1,20 m betrug.

Diese Regelung gilt seit dem 14. August 1986 generell und wurde, mit Ausnahme des Bebauungsplanes "Ortsmitte" in der Ortschaft Efringen-Kirchen, in die späteren Bebauungspläne übernommen.

In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, daß bei der o.g. Regelung oftmals eine Befreiung erteilt werden mußte, wenn die entsprechenden Maße nicht eingehalten wurden, sich die Gaupe jedoch optisch dem Gebäude gut angepasst hat.

Die Vielzahl der Befreiungen hat das Baurechtsamt beim Landratsamt Lörrach veranlaßt, in jüngster Zeit entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches restriktiver vorzugehen, d.h. nur in besonders begründeten Fällen eine Befreiung zu erteilen.

Mit der neuen Formulierung kann sicher ein Großteil der künftigen Anträge ohne Befreiung und somit auch ohne die entsprechende Gebühr genehmigt werden. Eine weitere Liberalisierung erscheint nicht möglich bzw. würde einer völligen Freigabe von Gaupen gleichkommen.

18. Dez. 1995

Efringen-Kirchen, den.....



(Dierkes) Bürgermeister)



VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
betr. Nebenanlagen mit
Einfriedigungen

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995



DER BÜRGERMEISTER

AM 19. Dez. 1994
AM 5. Jan. 1995

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

_____, DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

AM _____
BIS _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995

DER BÜRGERMEISTER

VOM 16. Jan. 1995 BIS 16. Feb. 1995
AM 5. Jan. 1995



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

79588 Efringen-Kirchen, DEN 27. März 1995

DER BÜRGERMEISTER

AM 27. März 1995



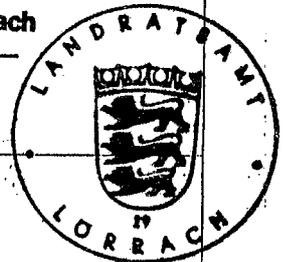
GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜ-
SEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

79588 Efringen-Kirchen, DEN 22. Aug. 1995

DER BÜRGERMEISTER



RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

79588 Efringen-Kirchen, DEN 07. Sep. 1995

DER BÜRGERMEISTER

AM 07. Sep. 1995

VOM _____ BIS 07. Sep. 1995





VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
bez. der Zulässigkeit von
Dachgaupen

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

AM 25. Sep. 1995
AM 28. Sep. 1995

79588 Eiringen-Kirchen, DEN 28. Sep. 1995


L. W. W.
DER BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

AM _____
BIS _____

_____ DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM 09. Okt. 1995 BIS 09. Nov. 1995
AM 28. Sep. 1995

79588 Eiringen-Kirchen, DEN 28. Sep. 1995


L. W. W.
DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

AM 18. Dez. 1995

79588 Eiringen-Kirchen, DEN 18. Dez. 1995


L. W. W.
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG/ ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 22. Jan. 96
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

In Kraft getreten am 15. Feb. 96

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜ-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMEN

79588 Eiringen-Kirchen, DEN 23. Jan. 1996

L. W. W.
DER BÜRGERMEISTER


RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IN KRAFT GETRETEN

AM 15. Feb. 1996
VOM _____ BIS _____
AM 15. Feb. 1996

79588 Eiringen-Kirchen, DEN 15. Feb. 1996

L. W. W.
DER BÜRGERMEISTER




Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990
	Marteläcker (GE)	13.08.1987
	Mühlegestad/Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982
	Ortmitte (MI)	23.09.1993
Egringen	Burgmatte (WA)	09.12.1969
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990
	Hämmergasse (WA)	21.07.1994
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965

Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973
	Dammstr. /Teil (WA / SO)	20.02.1992
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986
	Rebschalten/Wohlfeile (WA)	03.03.1978
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974
	Käfmatten	12.09.1980
	Kammerten (WR)	16.10.1981

§ 1 Inhalt der Änderung

Die Regelungen über die Nebenanlagen sowie die Einfriedigungen werden ersatzlos aufgehoben. Hiervon ausgenommen bleiben Festsetzungen zur Verkehrssicherung (insbesondere Freihalten von Sichtdreiecken).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.



Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995

(Dierkes, Bürgermeister)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGE
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Die meisten Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen beinhalten eine Regelung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie von Einfriedigungen. Im Hinblick darauf, was alles unter den Begriff 'Nebenanlagen' fällt, machen die Vorschriften zu einem Großteil keinen Sinn. Auf die beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Bezüglich der Einfriedigungen bestehen oftmals nur unbestimmte Regelungen, wie z.B. "sind einheitlich zu gestalten". Außerdem gibt es viele "Sollvorschriften", die ohnehin nur schwer durchsetzbar sind.

Die Änderung der Bebauungspläne und die damit verbundene Vereinheitlichung dient der Rechtssicherheit und der Vereinfachung und orientiert sich zugleich an der vorhandenen Praxis. Mit dem Wegfall der Regelungen über die Nebenanlagen mit Einfriedigungen gelten dann die gesetzlichen Regelungen, und zwar zu den Nebenanlagen § 14 Baunutzungsverordnung (Zulässigkeit von Nebenanlagen in den verschiedenen Baugebieten) und zu den Einfriedigungen die Bestimmungen von § 52 I Landesbauordnung (insbesondere genehmigungsfreie Höhe), § 28 II Straßengesetz Baden-Württemberg (Einschränkung bei Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs) und §§ 11 - 13 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Höhe und Abstände von Einfriedigungen). Diese Bestimmungen werden als ausreichend angesehen.

GEMEINDE
3 Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995



[Handwritten signature]
(...erkes, Bürgermeister)

Regelung über Nebenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)	Regelung	Fundstelle in den Bev. vorschriften
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981 nicht zulässig, ausnahmsweise in Verbindung mit Garagen	III Nr. 6
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	nur für die Elektrizitätsversorgung zulässig	
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen (Besondere NA ausnahmsweise auch außerhalb)	Nr. 7
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988	keine neuen oberirdischen Gebäude zulässig	Nr. 3.24
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971	nur in gutem baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zulässig und nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes	§ 5 + 8
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	Keine Gebäude auf den nicht überbaubaren Flächen	Nr. 3.23
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	Nr. 3.24
	Mühlegestad/ Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, soweit sie keine Gebäude sind	§ 9
	Ortmitte (MI)	23.09.1993	Außerhalb der überbaubaren Flächen nur zulässig, wenn es sich um keine Gebäude handelt.	Nr. 7
Egringen	Burgmatte (WA)	09.12.1969	zulässig, nicht jedoch Versorgungsanlagen	§ 3
	" (Teilplan) Bereich Schule (WA)	18.10.1990	keine Regelung	
	Hämmergasse	21.07.1994	zulässig innerh.d.Baugrenzen; besond. Nebenanl. ausnahmsweise auch außerhalb	Nr. 8
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	zulässig, Versorgungsanlagen nur, wenn sie nicht in öffentl. Verkehrsflächen untergebracht werden können	§ 3
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	wie "Ob dem Dorf"	§ 3

Huttin- gen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	nicht zulässig, ausnahms- weise in Verbindung mit der Garage	Nr. 8
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	zulässig nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Ver- sorgungsanlagen ausnahms- weise auch außerhalb	Nr. 8
	Neumatten + Doh- lenfeld (WA)	01.09.1965	zulässig, Versorgungsanla- gen nur als Ausnahme	§ 3
Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963	angemessene Größe zum Hauptgebäude + guter bau- licher Zusammenhang. Nur 1- geschossig, Traufhöhe <3,00m	§ 4
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	nicht zulässig, ausnahmsw. in Verbind. mit der Garage. Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig.	Nr. 7
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig	letzter Absatz
Klein- kems	Dammstraße (WA/GE)	05.10.1973	zulässig	Nr. 3
	Dammstr. /Teil (WA/SO) Bereich Schule	20.02.1992	keine Regelung	
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970	zulässig	§ 4
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979	wie Mühlegrund, Istein	Nr. 5 + 7
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987	keine Regelung	
Welmlin- gen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	zulässig, sofern kein Ge- bäude; Vers.-Anlagen als Ausnahme zulässig	Nr. 7
	Rebschalten / Wohlfeile (WA)	03.03.1978	sind dem Hauptgebäude har- monisch anzupassen.	III
Winters- weiler	Bütze (WA)	08.08.1974	zulässig in baulichem Zu- sammenhang mit dem Wohnge- bäude	Nr. 5
	Käfmatten	12.09.1980	keine Regelung	
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 5



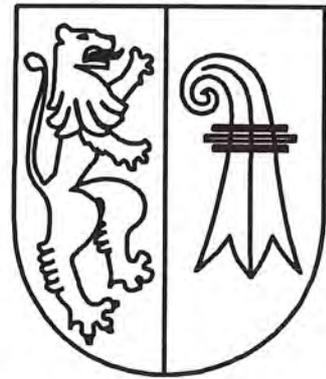
Regelung über Einfriedigungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änderung)	Regelung	Fundst. in den Beb.vor- schrift.
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981	Höhe an Straßen max. 80 cm zwischen Privatgrundstücken . max. 1,50 m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 30 cm	III Nr. 7
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	Ausführung nur mit Pflanzen oder lebenden Hecken. Höhe bestimmt sich nach der LBO, Kreisbausatzung und Nachbarrechtsgesetz	§ 12
Efringen- Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	entlang von Straßen und Wegen max. Höhe mit Hecken oder Sträuchern = 1,20 m mit Holz-od.Metallzäunen 80cm mit Sockelmauern 30 cm Zulässig sind Einfriedigungen als Bepflanzungen, Holz oder Metallzäune (kein Stachel- draht), auch in Verbindung mit Sockelmauern	II Nr. 4
	Beim Breiten- stein II (GE)	05.05.1988	längs der Straßen max. 80 cm (massive Einfriedigungen max. 30 cm). Hinter d.Baugrenze max.2,50 m Innerhalb der Sichtdreiecke max. 80 cm	II Nr. 3
	Beim Breiten- stein I (GE)	05.08.1971	wie Beim Breitenstein II	§ 10
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	im wesentlichen wie Beim Breitenstein II	II Nr. 3
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	II Nr. 3
	Mühlegestad/ Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	an Straßen max. 80 cm, sonst max. 1,20 m (Sollvorschrift). Massive Einfriedigungen und Sockel max. 50 cm	§ 12
	Ortsmitte (MI)	23.09.1993	Einfriedigungen sind grund- sätzlich nicht zulässig, bei Hausgärten max. 1,20 m hoch	II Nr. 10

Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969	Sockel bis 10 cm Höhe, dazu Heckenpflanzungen max. Höhe 1,00 m (Sollvorschrift) bei Straßeneinmündungen und Kreuzungen max. 80 cm	§ 11
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4
	Hämmergasse	21.07.1994	wie "Beim Bahnhof". Bei Zaun auf Sockelmauer max. Gesamthöhe 80 cm. Innerhalb des Sichtdreieckes ebenfalls max. 80 cm	I Nr. 5 und II Nr. 3
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	max. Höhe an Straßen 80 cm, sonst 1,20m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	möglichst nicht über 1 m. Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	max. Höhe 80 cm an Straßen. Zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift). Sockel max. 30 cm.	III Nr. 9
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 3
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965	Sockelhöhe bis 30 cm, Gesamthöhe der Einfriedigung max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 11
Istein	Am Altwasser (WA/WR)	22.10.1963	in gleicher Höhe durchzuführen, max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 6
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	wie "Dorfmatte" Blansingen	III Nr. 8
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	entlang Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	letzter Absatz
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973	zulässige Gesamthöhe max. 80 cm	Nr. 11
	Dammstr./Teil (WA / SO)	20.02.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4

Mappach	Obere Dorf- matten (WA)	05.11.1970	Sockel bis 30 cm Höhe. Für die Gesamthöhe gilt die Kreisbausatzung. In den Sichtdreiecken max. Höhe 80 cm.	§ 12
	Obere Dorf- matten II (WA)	20.07.1979	an Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift)	III Nr. 6
	Östl. Ortsausg. (WA)	15.10.1987	Sockelmauern max. 30 cm, sonst an Straßen max. 80 cm	III Nr. 6
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	Sockelmauern bis 30 cm Höhe, Gesamthöhe an Straßen max. 80 cm	II Nr. 4
	Rebschalten/ Wohlfeile (WA)	03.03.1978	Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig und entsprechend der Kreisbauordnung auszuführen	letzter Absatz
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974	an Straßen max. 80 cm hoch, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	Nr. 11 + 12
	Käfmatten	12.09.1980	max. Höhe an Straßen 80 cm	III Nr. 6
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 11 + 12

GEMEINDE EFRINGEN- KIRCHEN



Gemarkung Istein

Bebauungsplanänderung **VORLANDUNG**

GEOPLAN
Stadtplanung

Dipl. - Geograph / Stadtplaner Till O. Fleischer

BÜRO WEHR
Lachenstraße 16
79664 Wehr

Telefon: 0 77 62 / 5208 55
Fax: 0 77 62 / 5208 23

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Vorlandung" der Gemeinde Efringen-Kirchen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I.S. 2253) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S.770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S.161)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung des Bebauungsplanes "Vorlandung" als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Straßen- und Baulinienplan in der Fassung vom 27.06.1977, zuletzt geändert am 24.01.1983.

§ 2 Inhalt der Änderung

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 2855 werden gemäß der Darstellung des Lageplandeckblattes die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen eingetragen sowie ein zusätzliches Baufenster zur Errichtung eines Vereinsheimes ausgewiesen.

§ 3 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist das Lageplandeckblatt vom 20.04.1995. Beigefügt ist die Ergänzungsbeurteilung vom 20.04.1995.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 25. Sep. 1995

DIERKES
- Bürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN

22. Mai 1995

DER BÜRGERMEISTER



AM 22.05.1995
AM

[Handwritten signature]

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NACH §13 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
IN DER ZEIT

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN

04. Juli 1995

DER BÜRGERMEISTER



AM
VOM 31.05.1995 BIS 03.07.1995

[Handwritten signature]

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH §10 BAUGB VOM 08.12.86
MIT §4 GO

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN

25. Sep. 1995

DER BÜRGERMEISTER



AM 25.09.1995

[Handwritten signature]

GENEHMIGUNG/ANZEIGE

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMEN

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN

11. Okt. 1995

DER BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]

RECHTSKRÄFTIG

NACH §12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IN KRAFT GETRETEN

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN

26. Okt. 1995

DER BÜRGERMEISTER



AM 26. Okt. 1995
VOM ——— BIS ———
AM 26. Okt. 1995

[Handwritten signature]

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ERGÄNZUNGSBEGRÜNDUNG VOM 20.04.1995

1 GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

Der Gemeindeverwaltung liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schank- u. Lagerraumes auf dem bestehenden Festplatz (Flst.Nr. 2855) vor. Die Bauvoranfrage wurde vom Musikverein "Rheinlust Istein e.V." eingereicht, der sich mit dem beantragten Vorhaben ein Vereinsheim mit Küche, Sanitätsraum und den erforderlichen sanitären Anlagen sowie einen Platz zur Aufstellung eines Festzeltes schaffen will.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist planungsrechtlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Vorlandung" als Grünfläche mit der Zweckbindung "Sportanlagen" ausgewiesen. Eine weitere Differenzierung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht enthalten. Die Genehmigung des geplanten Vereinsheimes setzt daher die Ausweisung entsprechender Bauflächen im Bebauungsplan voraus. Mit der Bebauungsplanänderung wird gleichzeitig die bisher bereits vollzogene Differenzierung der Sportanlagen durch Fußballplatz, Tennisplatz sowie Clubheim mit den zugehörigen Zufahrten nachvollzogen und insgesamt dargestellt.

2 INHALT DER ÄNDERUNG

Auf dem westlichen Teil des Grundstückes Flst.Nr. 2855 wird im Bereich des bereits bestehenden Clubheimes (Hausnummer 90) des Sportvereines ein Baufenster ausgewiesen, welches über die Erfassung des Gebäudebestandes hinaus Bauflächen für das geplante Vereinsheim des Musikvereines beinhaltet. Weiterhin wird der nördlich der Tennisplätze bestehende Lagerschuppen mit einem Baufenster einschließlich einer vorsorglichen Erweiterungsmöglichkeit erfaßt. Zur Klarstellung der planungsrechtlichen Aussagen des Bebauungsplanes für diesen Bereich wird ferner das gesamte Grundstück als Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Die Sportanlagen werden im einzelnen differenziert benannt, so daß sich gegenüber der bisherigen Grünflächenfestsetzung eine bestimmtere Planaussage ergibt.

Im Zusammenhang mit der Bauflächenausweisung und Flächengliederung wird auch eine Konzeption zur Anlage von Stellplätzen sowie zur Ordnung und Gestaltung der Geh- und Fahrwege in die Planänderung integriert.

3 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Die sonstigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes "Vorlandung", zuletzt geändert am 24.01.1983, bleiben von der Änderung unberührt und behalten unvermindert ihre Gültigkeit.

GEOPLAN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ERGÄNZUNGSBEGRÜNDUNG VOM **20.04.1995**

4 VERFAHREN

Die Grundzüge des Bebauungsplanes "Vorlandung" werden durch die Änderung nicht berührt. Die Änderung wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

aufgestellt:

Wehr, den 11.10.1995

GEOPLAN

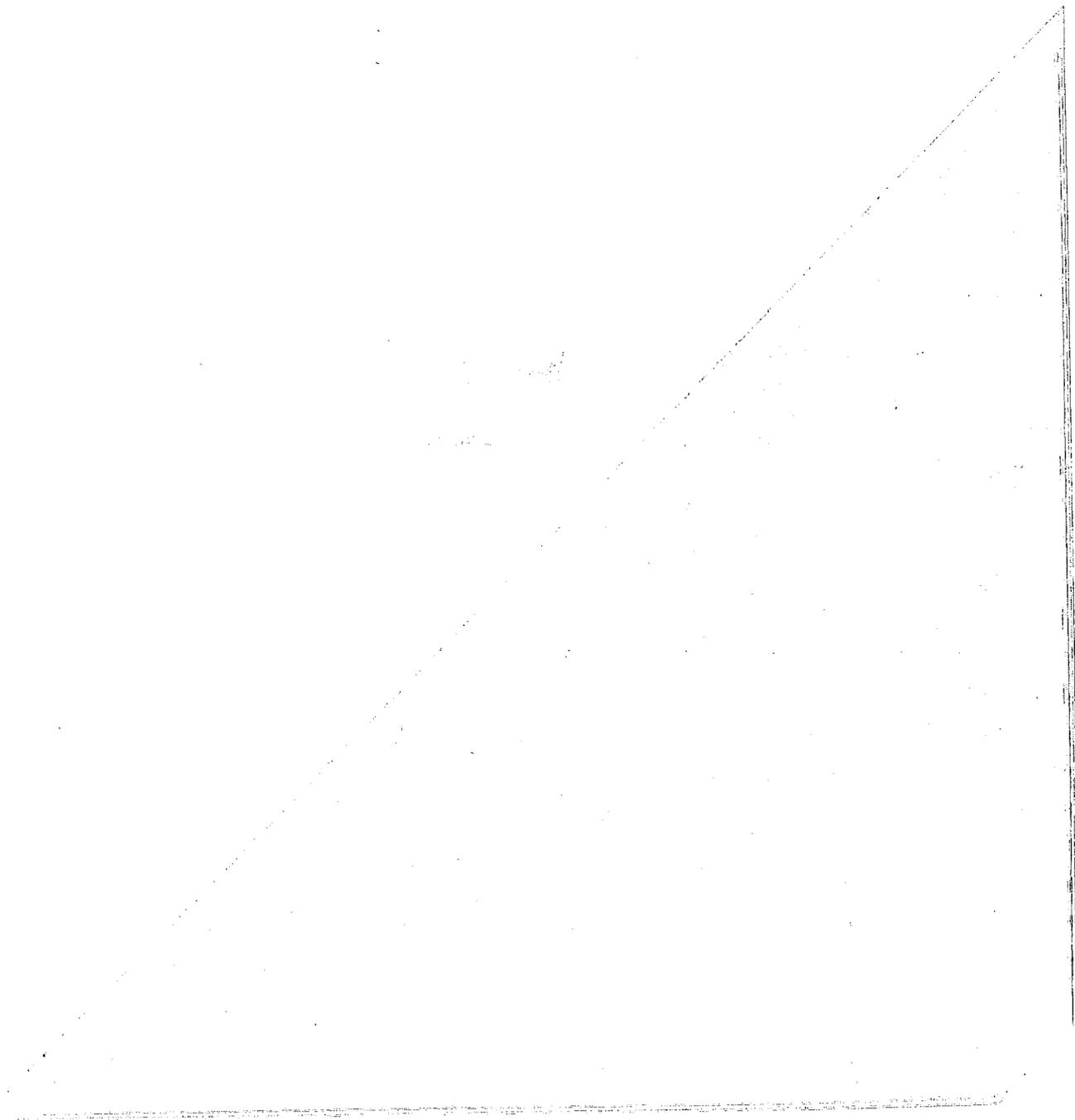

Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr.

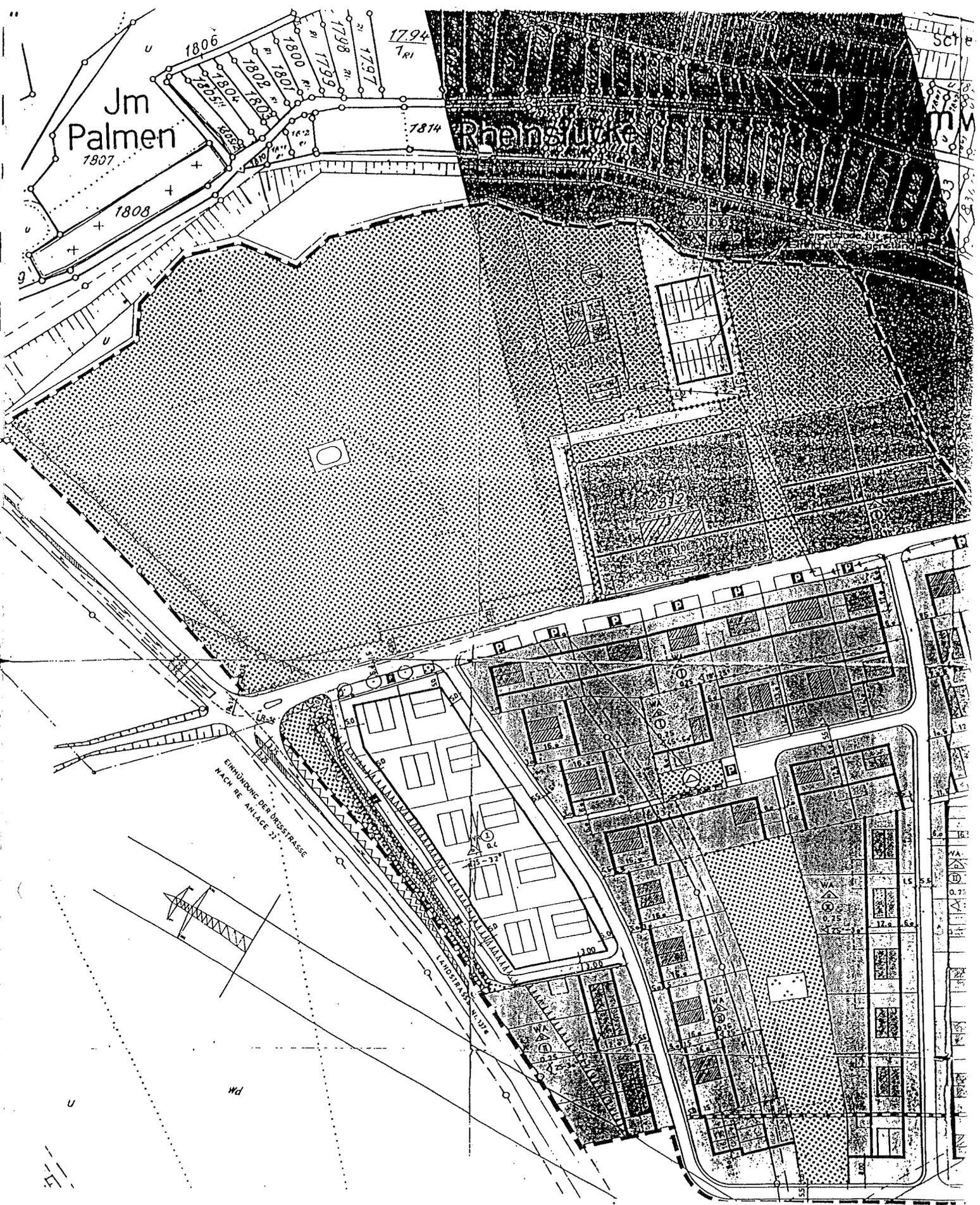


Gemeinde Efringen-Kirchen, den **11. Okt. 1995**


DIERKES
Bürgermeister-

LAGEPLANDECKBLATT



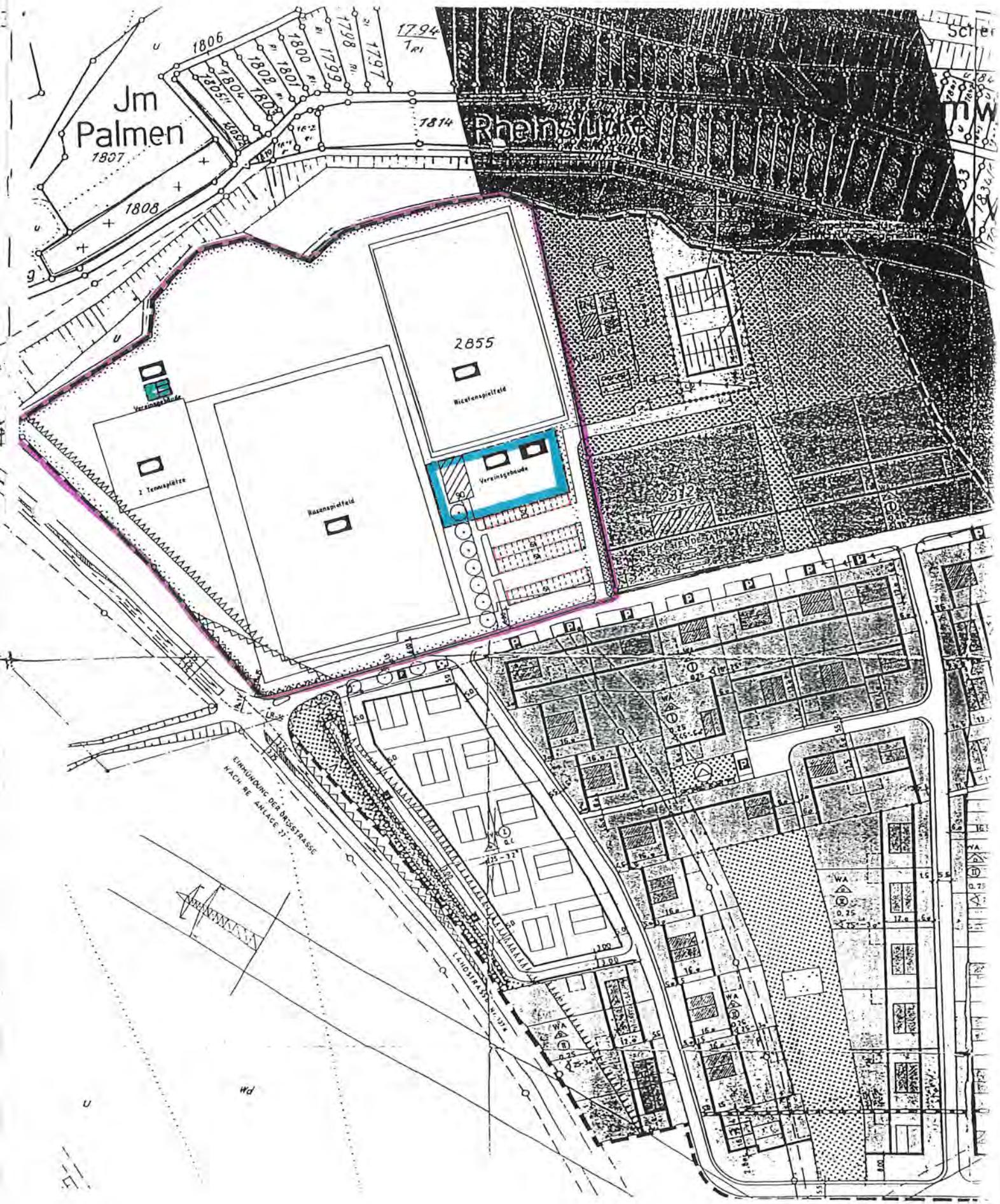


unmaßstäblich

GEOPLAN

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
 RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSPLAN „VORLANDUNG“
 PLANFERTIGUNG: 20.04.1995



unmaßstäblich

GEOPLAN

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
 PLANÄNDERUNG VOM 20.04.1995

BEBAUUNGSPLAN „VORLANDUNG“
 PLANFERTIGUNG: 20.04.1995

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

GEMARKUNG ISTEIN

6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

VORLANDUNG

Flst.Nr. 2312/16

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.- Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



In Kraft getreten

am 02. März 2011

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 23:09:2004
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

AM 15.11.2010

EFRINGEN-KIRCHEN , DEN 31. Jan. 2011



FÜRSTENBERGER, BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23:09:2004
IN DER ZEIT
ÖFFENTLICH BEKANTTGMACHT

VOM 06.12.2010

BIS 10.01.2011
AM 25.11.2010

EFRINGEN-KIRCHEN , DEN 31. Jan. 2011



FÜRSTENBERGER, BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH §10 BAUGB VOM 23:09:2004
MIT §4 ABS. GO

AM 31.01.2011

EFRINGEN-KIRCHEN , DEN 31. Jan. 2011



FÜRSTENBERGER, BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN ÜBEREINSTIMMT.

EFRINGEN-KIRCHEN , DEN 01. Feb. 2011



FÜRSTENBERGER, BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG

NACH §10 BAUGB VOM 23:09:2004
DURCH BEKANTTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IN KRAFT GETRETEN

VOM

AM 02. März 2011
BIS
AM 02. März 2011

EFRINGEN-KIRCHEN , DEN 02. März 2011



FÜRSTENBERGER, BÜRGERMEISTER

SATZUNG

über die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Vorlandung"
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGL.I.S. 3316), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Vorlandung" am 31.01.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 5. Planänderung vom 25.09.1995.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 2312/16 ausgewiesene überbaubare Fläche wird erweitert. Dadurch wird ein zusätzliches Baugrundstück für die Bebauung mit einem Wohnhaus gebildet.

§ 3 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist das Lageplandeckblatt vom 31.01.2011. Beigefügt ist die Ergänzungs begründung sowie der Übersichtslageplan vom 31.01.2011.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 31. Jan. 2011



Fürstenberger
- Bürgermeister -

6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ERGÄNZUNGSBEGRÜNDUNG VOM 31.01.2011

1 GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan „Vorlandung“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes zu schaffen.

Für das Grundstück Flst.Nr. 2312/16 liegt eine Bauvoranfrage zur Bebauung mit einem zusätzlichen Einzelhaus vor. Das Grundstück soll dazu geteilt werden. Da es sich um ein mit rund 1.370 m² vergleichsweise großes Grundstück handelt, führt die geplante zusätzliche Bebauung zu einer besseren Ausnutzung der Fläche und stellt damit gleichzeitig eine maßvolle Nachverdichtung in diesem über 40 Jahre alten Baugebiet dar.

Der Bebauungsplan „Vorlandung“ wurde 1967 erstmalig aufgestellt und seither mehrfach erweitert und geändert. Die vorliegende Planfassung stammt aus dem Jahr 1977 und beinhaltet die letzte Änderung von 1995 als Deckblatt.

Der Bebauungsplan weist zwischen den Erschließungsstraßen „Im Wörth“ und „Am Alt-rhein“ eine etwa zwischen 15 und 40 Meter breite Grünzäsur aus, die im Eigentum der Gemeinde Efringen-Kirchen ist. Der Änderungsbereich grenzt an diese Grünfläche an.

Durch die Lage als Eckgrundstück ist das Grundstück von zwei Seiten erschlossen.

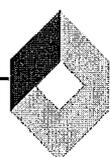
Die Antragsteller sind jetzt bereits Miteigentümer des (elterlichen) Grundstückes und wohnen in dem vorhandenen Mehrfamiliengebäude. Da infolge der Vergrößerung der jungen Familie der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht, ist der Neubau eines kleinen Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück geplant. Als Standort für das zusätzliche Gebäude kommt nur der südöstliche Bereich des Grundstückes in betracht.

Die geltende Baugrenze nach dem Bebauungsplan würde durch das Bauvorhaben jedoch zu 100 % überschritten, eine Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes ist daher nicht möglich.

Das Grundstück selbst würde die zusätzliche Bebauung aber durchaus auch in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen zulassen. Zur Straße hin kann ein Grenzabstand von 5 m, wie er auch in anderen Bereichen des Baugebietes typischerweise vorkommt, eingehalten werden.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt, da die Änderung nur ein einzelnes Baugrundstück betrifft. Durch die Änderung wird eine zusätzliche bauliche Nutzung ermöglicht.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.



6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

2 INHALT DER ÄNDERUNG

Für das Grundstück Flst.Nr. 2312/16 wird die überbaubare Fläche gemäß Darstellung im Lageplan-Deckblatt erweitert. Da für das Neubauvorhaben nach der Änderung des Bebauungsplanes die aktuelle Fassung der BauNVO und damit die Anrechnungsregel für Nebenanlagen anzuwenden sein wird, wird die GRZ von 0.25 auf 0.40 erhöht. Statt der bisher zwingend vorgeschriebenen Zweigeschossigkeit werden zwei Vollgeschosse als Obergrenze festgesetzt.

3 ERSCHLIEßUNG

Die Zufahrt ist von Süden von der Erschließungsstraße „Am Altrhein“ möglich. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit besteht über die bestehende Garagenanlage und wäre per Bau- last/Grunddienstbarkeit regelbar.

Die Schmutz- und Regenwasserableitung erfolgt im Trennsystem. Vom Dicheleweg kommend verlaufen eine Schmutzwasserleitung SW DN 250 sowie eine Regenwasserleitung RW DN 300 in der Erschließungsstraße „Am Altrhein“.

Der Anschluss an die Schmutzwasserleitung ist möglich. Beim Regenwasser besteht allerdings bereits rechnerisch eine Netzüberlastung. Dach- und Oberflächenwasser von dem geplanten zusätzlichen Gebäude ist daher auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerungsanlage darf nur mit einem Notüberlauf an die Regenwasserleitung angeschlossen werden.

Das **LRA Lörrach** (Abwasserbeseitigung) hat in seiner Stellungnahme zur Offenlage die vorgesehene Versickerung begrüßt. Weitergehend könne noch geprüft werden, ob bei nachgewiesenem ausreichend vorhandenem Versickerungsvolumen ganz auf einen Anschluss an die öffentliche Regenwasserleitung verzichtet werden könne. Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Stellungnahme Planer/Verwaltung: Das Grundstück wird künftig relativ dicht bebaut sein, so dass eine 100%ige Sicherheit kaum nachweisbar sein wird. Da die Gemeinde diese Sicherheit aber gewährleisten muss, ist die sonst üblicherweise praktizierte Kombination von Versickerung und Notüberlauf auch für den vorliegenden Fall anzuwenden. Die Anregung sollte daher nicht berücksichtigt werden.

Abwägungsergebnis Gemeinderat: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Kosten, die sich aus dem Anschluss des zusätzlichen Gebäudes (Zufahrt, Abwasser, Oberflächenwasser) an die öffentlichen Erschließungsanlagen ergeben, sind vom Antragsteller zu übernehmen.



6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE (§ 1 (6) NR. 7 BAUGB)

Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Fläche für eine erforderliche Betriebserweiterung nutzbar gemacht wird, die zuvor nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht baulich nutzbar war. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

5 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Die sonstigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes "Vorlandung" in der Fassung der 5. Änderung vom 25.09.1995, bleiben von der Änderung unberührt und gültig.

6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Gebiet „Vorlandung“ einschließlich des Änderungsbereiches ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung wird aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.



6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „VORLANDUNG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ERGÄNZUNGSBEGRÜNDUNG VOM 31.01.2011

7 ENBW HOCHSPANNUNGSLEITUNG

Südlich des Baugrundstückes befindet sich eine 380-kV-Hochspannungsleitung, Strecke Kühmoos-Sierenz, der EnBW. Der seitliche Abstand zur Bebauungsgrenze beträgt etwa 30 m. Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Schutzstreifens. Die Leitungslage wurde nach den Bestandsplänen der EnBW einschließlich der Schutzstreifen eingetragen.

8 VERFAHREN

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes „Vorlandung“ nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung. Die Änderung wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen einer 1-monatigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsbeschluss erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2011.

aufgestellt:

Efringen-Kirchen, den 31. Jan. 2011

Wehr, den 31.01.2011

GEOplan

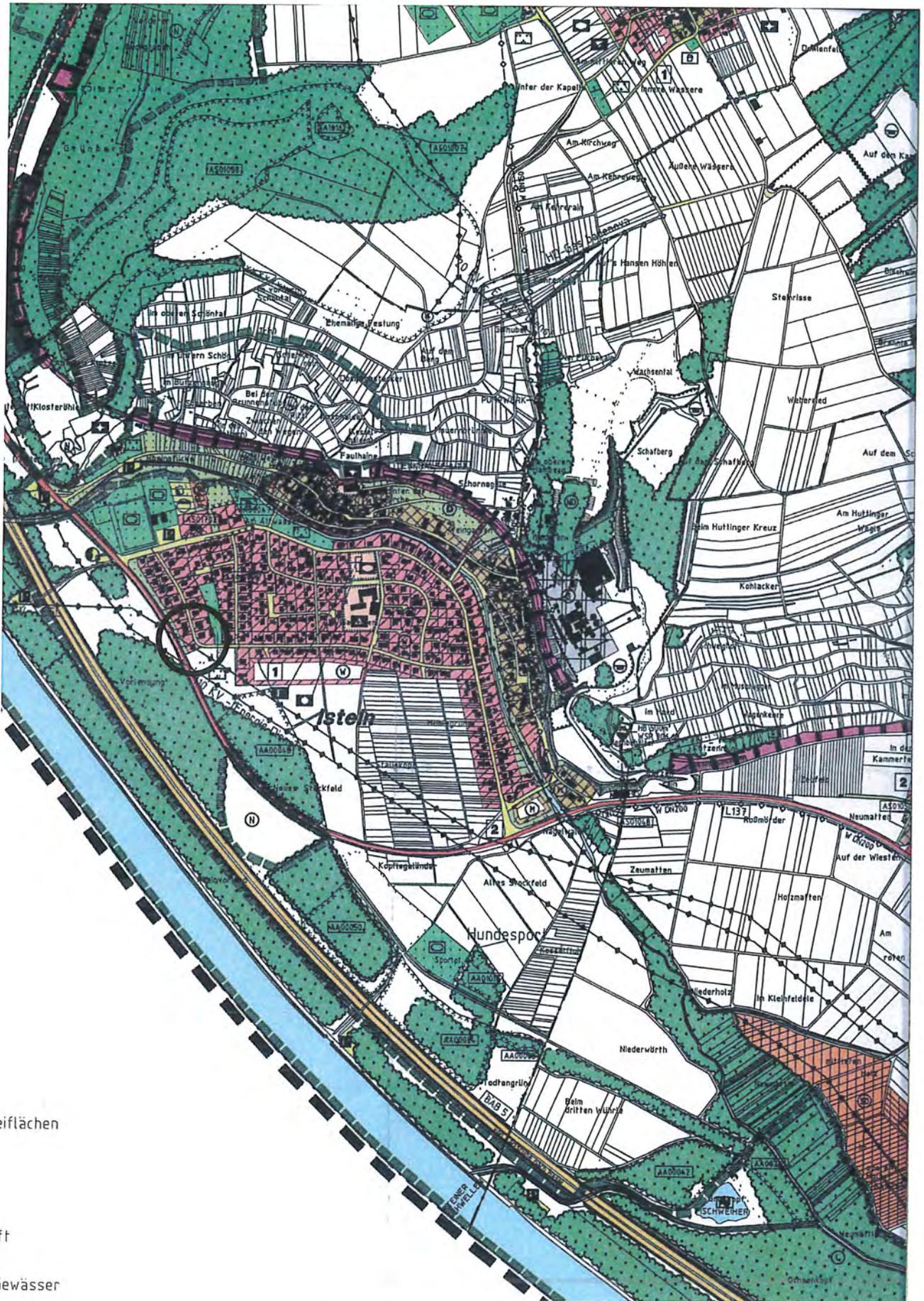


Till O. Fleischer
Dipl.-Geogr. / freier Stadtplaner



Fürstenberger
- Bürgermeister -

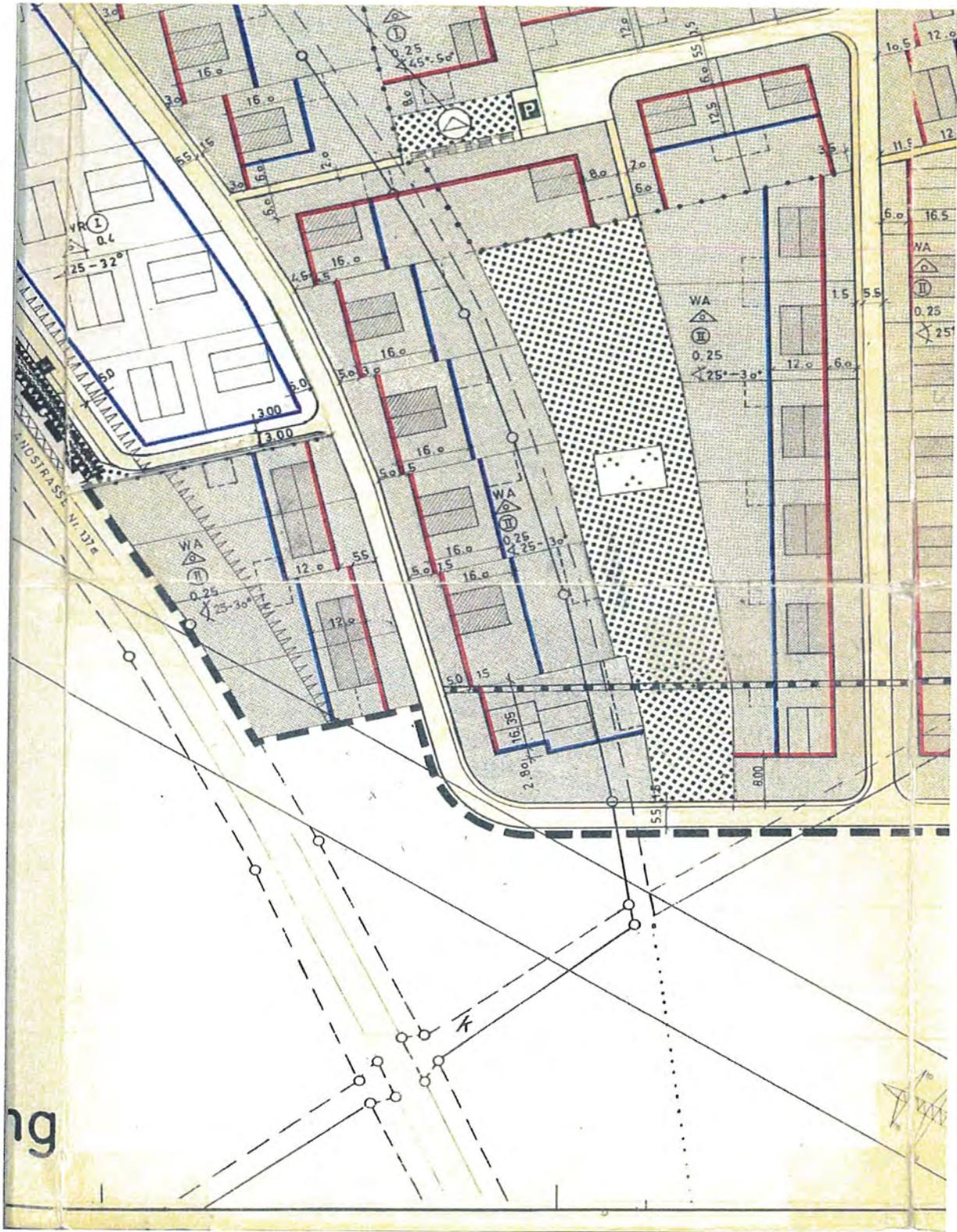




Waldflächen

Wasserflächen

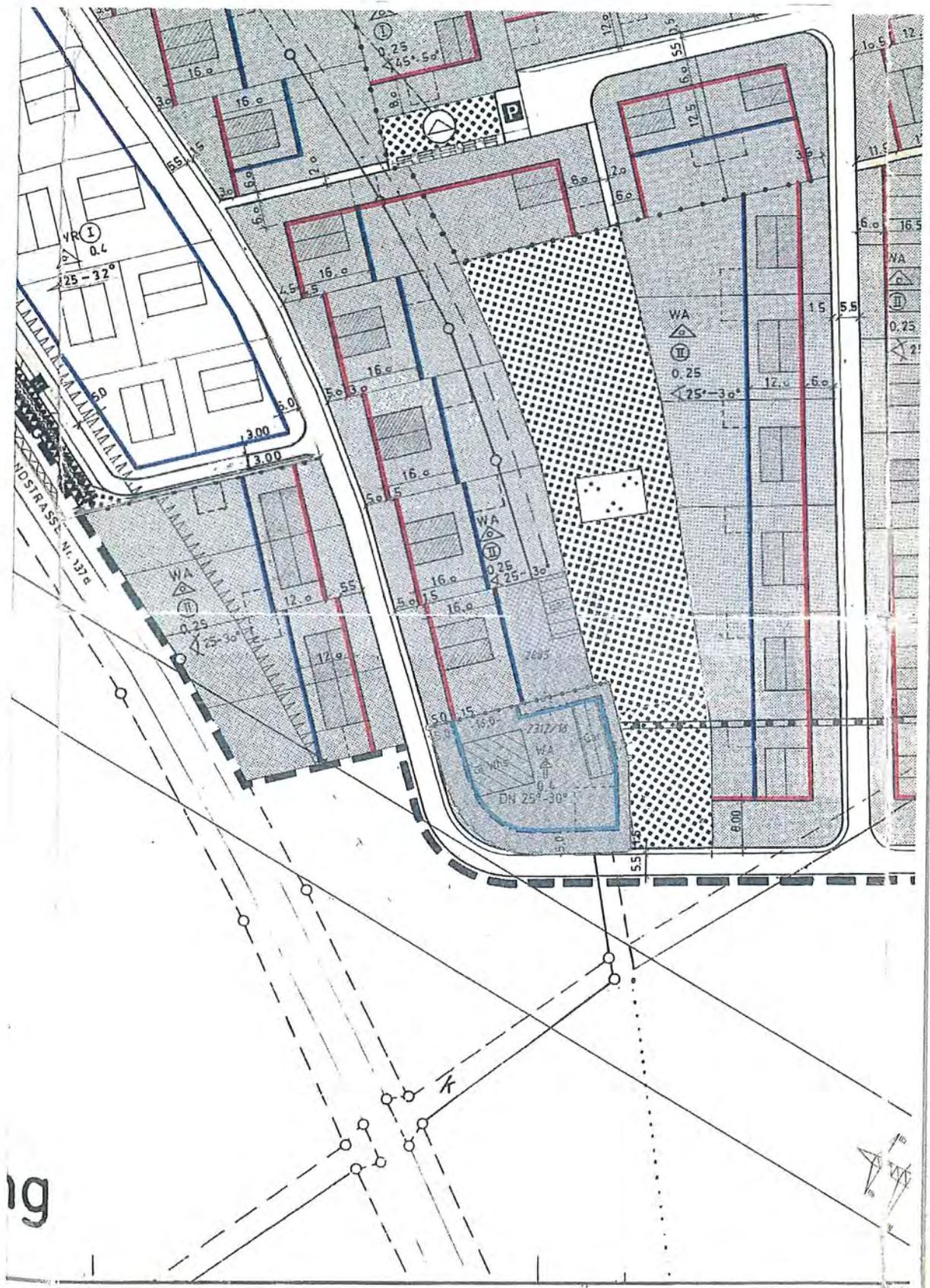
Wasserschutzgebiete



GEMEINDE VORLANDUNG
6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
RECHTSKRÄFTIGE PLANFASSUNG 1977

GEMARKUNG ISTEIN
„VORLANDUNG“
 PLANFERTIGUNG: 31.01.2011



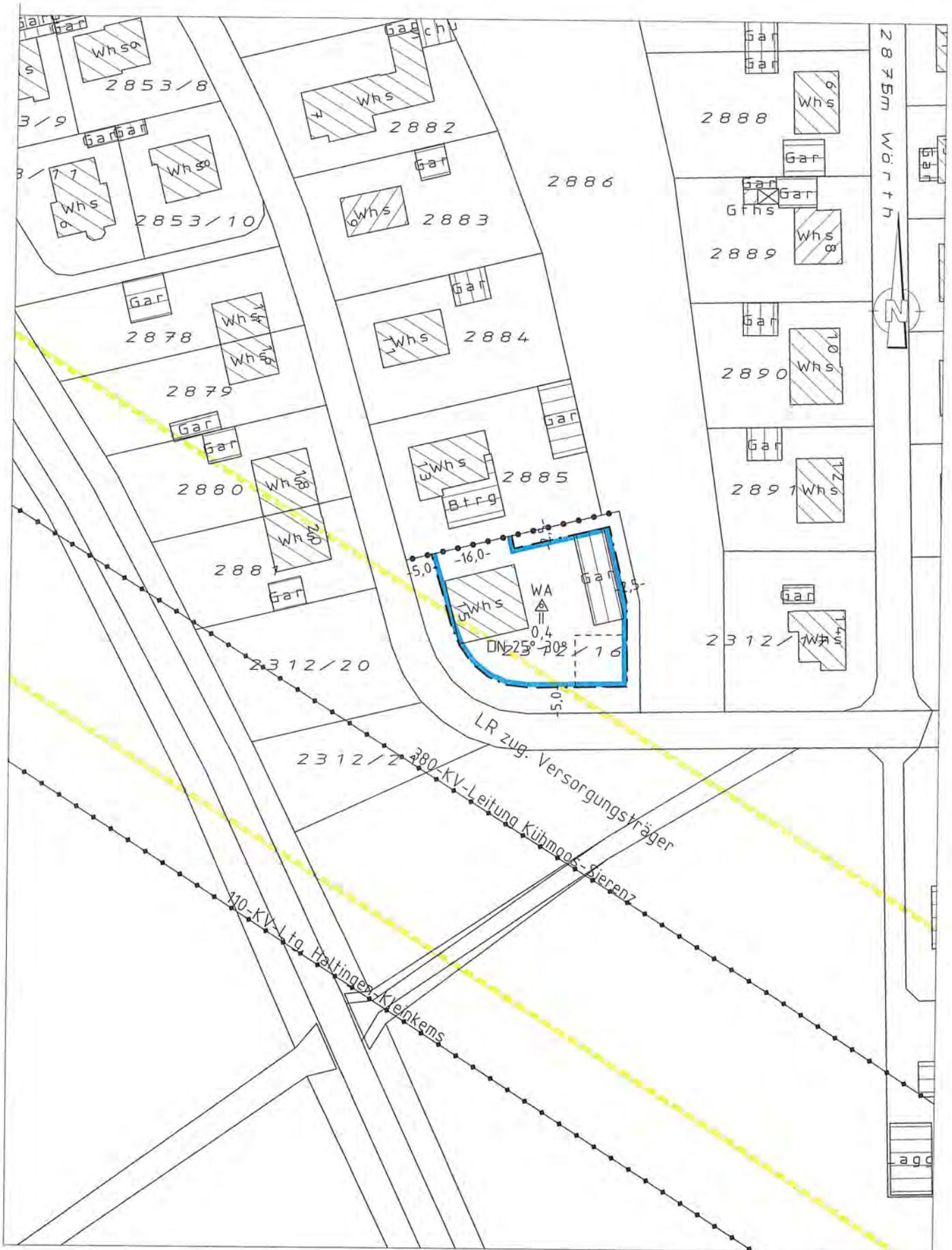


GEMEINDE VORLANDUNG
 6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
 ZEICHNERISCHER TEIL

GEMARKUNG ISTEIN
 „VORLANDUNG“
 PLANFERTIGUNG: 31.01.2011

GEOplan





Gemeinde Efringen-Kirchen Gemarkung Istein
 Bebauungsplanänderung **"Vorlandung"**
Übersichtsplan



Datum: 31.01.2011	gez.: Er	Maßstab: 1:1000
Größe: 21,0 x 29,7	gepr.: Fl	
Plbz: Übersicht.plt	Proj.Nr.: B1374	Unterschrift: <i>7.</i>